

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Totalrevision des kantonalen Gesetzes über
Familien- und Sozialzulagen (FSG)**

08-42

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag über die Totalrevision des kantonalen Gesetzes über Familien- und Sozialzulagen (FSG).

A. Ausgangslage

Das Schweizer Stimmvolk hat am 26. November 2006 das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; BBl 2006 3515, SR 836.2) angenommen. Das FamZG wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Die dazugehörige Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) wurde vom Bundesrat am 31. Oktober 2007 verabschiedet und wird - zusammen mit dem FamZG - auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt (Medienmitteilung des Bundes vom 31. Oktober 2007, www.bsv.admin.ch).

Der Handlungsspielraum der Kantone bei der Umsetzung des FamZG ist durch bundesrechtliche Vorgaben in verschiedener Hinsicht begrenzt. Die materiellen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen sind im FamZG bereits abschliessend geregelt. Im Weiteren bestimmt das Bundesrecht, dass auch Nichterwerbstätigen bis zu einem gewissen steuerbaren Einkommen Familienzulagen gewährt werden müssen. Im Kanton Schaffhausen besteht bereits seit 2000 ein Anspruch auf Zulagen für Nichterwerbstätige. Die Voraussetzungen für den Bezug der Leistungen sind neu im Bundesgesetz geregelt.

Die Kompetenzen der Kantone finden sich vor allem in Art. 17 FamZG und umfassen im Wesentlichen die Finanzierung und Organisation der

Familienzulagen. Der Entwurf des kantonalen Gesetzes über Familien- und Sozialzulagen (FSG) enthält die folgenden Regelungen:

- Die Familienzulagen umfassen die Kinder- und Ausbildungszulagen. Geburts- und Adoptionszulagen werden keine ausgerichtet.
- Die Familienzulagen für Arbeitnehmende werden – wie bisher – alleine durch die Arbeitgeber finanziert (eine Beteiligung der Arbeitnehmenden wäre nach Art. 17 Abs. 2 Bst. j. FamZG möglich).
- Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden finanziert (eine Beteiligung der Nichterwerbstätigen wäre nach Art. 20 Abs. 2 FamZG möglich).
- Selbständigerwerbende haben weiterhin Anspruch auf Familienzulagen. Die bisherige Einkommensgrenze entfällt.
- Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende werden durch den kantonalen Sozialfonds und die Selbständigerwerbenden finanziert.
- Die Höhe der Familienzulagen richtet sich grundsätzlich nach dem FamZG. Der Kantonsrat kann höhere Zulagen beschliessen.
- Alle Familienausgleichskassen (FAK) unterliegen neu einem sogenannten Lastenausgleich.
- Die Erwerbsersatzleistungen für alleinerziehende Elternteile werden im bisherigen Rahmen ins neue Gesetz übernommen.

B. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Am 8. Januar 2008 ermächtigte die Regierung das Departement des Innern, den Entwurf des revidierten FSG in die Vernehmlassung zu schicken. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Parteien, die Gemeinden, der kantonale Gewerbeverband, die Industrievereinigung Schaffhausen sowie alle 28 im Kanton Schaffhausen anerkannten Familienausgleichskassen. Insgesamt haben sich zwei Parteien, 17 Gemeinden, der kantonale Gewerbeverband und 14 Familienausgleichskassen innert Frist vernehmen lassen.

Das Vernehmlassungsergebnis lässt sich wie folgt zusammen fassen:

- Die Anwendung der Mindestzulagen gemäss FamZG wird mehrheitlich begrüsst. Diese Ansätze (Fr. 200.-- Kinderzulage / Fr. 250.-- Ausbildungszulage) gelten im Kanton Schaffhausen bereits seit 1. Januar 2008. Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer würde bereits im Gesetz festgelegte höhere Ansätze befürworten.
- Es gibt keinen Widerstand gegen die Beibehaltung der Zulagen für Selbständigerwerbende. Die Abschaffung der Einkommensgrenze wird begrüsst. Die Beteiligung aller Selbständigerwerbenden an der Finanzierung der Zulagen wird akzeptiert.
- Einige Gemeinden votieren für die Beibehaltung einer eigenen Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende. Die meisten Familienausgleichskassen und der kantonale Gewerbeverband setzen sich dafür ein, dass die Durchführung der Zulagenordnung für Selbständigerwerbende auch den beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen möglich ist.
- Zum Thema „Lastenausgleich“ sind die Meinungen geteilt. Während sich einige Vernehmlassungsteilnehmer gar nicht dazu äussern, befürworten andere einen solchen Ausgleich unter den Familienausgleichskassen. Zwölf Familienausgleichskassen und der kantonale Gewerbeverband wehren sich gegen den Lastenausgleich.
- Die grosse Mehrheit der Gemeinden ist klar gegen deren Beteiligung an der Finanzierung der Zulagen für Nichterwerbstätige. Die Gemeinden argumentieren, dass im Rahmen der NFA eben erst eine Zuordnung von Finanzierung und Zuständigkeit vorgenommen wurde. Sie sind nicht bereit, reine Transferzahlungen in einem Bereich zu leisten, bei dem sie keine Mitsprache haben.
- Die Erwerbsersatzleistungen werden von den wenigen, die sich dazu geäußert haben, befürwortet. Eine Partei ist nicht ausdrücklich dagegen, setzt aber immerhin ein Fragezeichen.

Die Vernehmlassungsantworten zeigen, dass der Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv aufgenommen wird. Der Regierungsrat nimmt allerdings zur Kenntnis, dass bei zwei wesentlichen Punkten auch klar gegenteilige Meinungen vorherrschen, nämlich

- bei der Einführung eines Lastenausgleichs

- und bei der Beteiligung der Gemeinden an den Zulagen für Nicht-erwerbstätige.

Mit der Einführung eines Lastenausgleichsverfahrens wird eine Solidarität unter den dem Gesetz unterstellten Familienausgleichskassen geschaffen. Damit ist jede Familienausgleichskasse, ungeachtet ihrer Familienzulagen-Risikostruktur, an dem über alle Kassen ermittelten Risikogleichermassen beteiligt. Indirekt werden mit einem Lastenausgleich die Beitragssätze unter den im Kanton Schaffhausen tätigen Familienausgleichskassen angeglichen. Damit kommen auch Arbeitgeber in den Genuss von günstigen Beiträgen, die Mitglied einer Familienausgleichskasse mit schlechter Risikostruktur sind. Deshalb wird am Lastenausgleich festgehalten.

Von den Zulagen für Nichterwerbstätige profitieren auch die Gemeinden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass oftmals Bezügerinnen und Bezüger dieser Zulagen gleichzeitig auch auf Unterstützungsleistungen der Gemeinden angewiesen sind. In vielen Fällen erfolgt sogar eine direkte Auszahlung der Familienzulagen an die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass eine Beteiligung der Gemeinden an den Kosten vertretbar ist.

C. Finanzielle Auswirkungen

Kanton und Gemeinden

Nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) müssen die Familienzulagen für Nichterwerbstätige durch die Kantone finanziert werden. Die Kantone können vorsehen, dass sich die Nichterwerbstätigen an der Finanzierung beteiligen. Allerdings dürfen nur diejenigen Nichterwerbstätigen belastet werden, die mehr als den Mindestbeitrag an die AHV entrichten.

Wie in den meisten anderen Kantonen ist auch im Gesetzesentwurf des Kantons Schaffhausen vorgesehen, auf eine Beteiligung der Nichterwerbstätigen an der Finanzierung zu verzichten.

Der Kanton beteiligt sich heute direkt mit Fr. 108'000.-- (Rechnung 2007) an den Zulagen, was 1/8 der Kosten entspricht. Die Gemeinden steuern ebenfalls 1/8 bei. Die restliche Finanzierung erfolgt durch Beiträge der im Kanton Schaffhausen anerkannten Familienausgleichskassen und des kantonalen Sozialfonds.

Der neue Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Kosten der Zulagen für Nichterwerbstätige je hälftig durch den Kanton und die Gemeinden getragen werden sollen. Bedingt durch die höheren Zulagen wird für 2009 mit Gesamtkosten im Bereich der Nichterwerbstätigen von Fr. 1'036'000.-- (inkl. Fr. 76'000.-- Durchführungskosten) gerechnet. Dies ergibt im Vergleich zur heutigen Lösung Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von je Fr. 410'000.--. Die Verteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden erfolgt wie heute aufgrund der Wohnbevölkerung.

Kantonaler Sozialfonds

Heute beteiligt sich der kantonale Sozialfonds mit je einem Drittel an den Zulagen für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende. Gesamthaft lag die Beteiligung bei Fr. 480'000.-- (Rechnung 2007). Die Mitfinanzierung der Zulagen für Nichterwerbstätige entfällt in Zukunft. Im Gegenzug soll die Beteiligung des Sozialfonds an den Zulagen für Selbständigerwerbende von 1/3 auf 1/2 erhöht werden. Die Berechnung der zukünftigen Belastung des Sozialfonds wird dadurch erschwert, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Zulagen für Selbständigerwerbende geändert werden sollen. Heute haben nur Selbständigerwerbende einen Anspruch, deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 45'000.-- und das steuerpflichtige Vermögen Fr. 200'000.-- (alleinstehende Personen) bzw. deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 60'000.-- und das steuerpflichtige Vermögen Fr. 300'000.-- (verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen) nicht übersteigt. Im neuen Gesetz ist vorgesehen, dass alle Selbständigerwerbenden ungeachtet ihrer finanziellen Verhältnisse einen Anspruch haben sollen.

Im jetzigen Zeitpunkt kann nicht vorausgesagt werden, für wie viele Kinder neu ein Anspruch entsteht. Es liegen keine statistischen Angaben vor, wie viele Kinder in Haushalten leben, bei denen ein Elternteil eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Selbst wenn diese Zahl bekannt wäre, müsste man noch diejenigen Kinder in Abzug bringen, bei denen ein Elternteil einen Zulagenanspruch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geltend machen kann.

Ein Blick auf die heutige Situation zeigt jedoch Folgendes: Jährlich kommen heute rund 160 - 180 Selbständigerwerbende in den Genuss von Familienzulagen. Diese Personen haben – wie bereits oben erwähnt – ein maximales steuerbares Einkommen von Fr. 60'000.--. Ein Blick in die Einkommensstatistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen zeigt, dass sich ziemlich genau 2/3 der Selbständigerwerbenden in dieser Ein-

kommensklasse befinden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit dem Wegfall der Einkommensgrenzen weitere 80 - 90 Personen dazukommen. Berücksichtigt man nun noch die höheren Zulagen-sätze, ist mit Gesamtkosten von etwa Fr. 1'200'000.-- jährlich zu rechnen. Der kantonale Sozialfonds würde sich gemäss Gesetzesentwurf mit Fr. 600'000.-- beteiligen. Dies sind Mehrkosten von Fr. 120'000.-- gegenüber heute. Eine Kostensteigerung in diesem Ausmass – selbst wenn sie noch deutlich höher ausfallen sollte – hätte keinen Einfluss auf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge an den Sozialfonds.

Selbständigerwerbende

Die Selbständigerwerbenden bezahlen die Hälfte der Zulagen und die Durchführungskosten. Unter Berücksichtigung obiger Berechnung wären dies insgesamt Fr. 750'000.--. Um dieses Ziel zu erreichen, müsste ein Beitragssatz von 0,5 % des AHV-pflichtigen selbständigen Erwerbseinkommens angewendet werden.

Kantonale Familienausgleichskasse

Auf das Jahr 2008 wurde der Arbeitgeberanteil von derzeit 1,6 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme trotz Erhöhung der Familienzulagen nicht angepasst. Ein Defizit wird bewusst in Kauf genommen.

Im Budget 2008 ist ein Fehlbetrag von Fr. 1'205'000.-- vorgesehen. Gemäss Entwurf des neuen FSG fallen ab 2009 die Beiträge der anerkannten Familienausgleichskassen an die Zulagen für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende weg (Gesamtbetrag Fr. 727'000.--). Dadurch würde sich bei ansonsten gleichbleibenden Parametern der Fehlbetrag der kantonalen FAK auf Fr. 478'000.-- reduzieren.

Damit eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden kann, müsste theoretisch ein Beitragssatz von 1,64 % erhoben werden. Tatsächlich aber würde wohl ein Beitragssatz von 1,7 % zur Anwendung kommen.

Nicht berücksichtigt bei diesen Überlegungen sind die Auswirkungen des im Entwurf neu vorgesehenen Lastenausgleichsverfahrens. Sollte die kantonale Familienausgleichskasse vom Lastenausgleich profitieren (wovon zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen werden kann), ergäbe dies einen gewissen Spielraum für die Festlegung des Beitragssatzes.

Anerkannte Familienausgleichskassen

Die Beteiligung der anerkannten Familienausgleichskasse an den Zulagen für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende im Gesamtbeitrag von Fr. 1'100'000.-- (Rechnung 2007) entfällt. Hingegen soll in Zukunft ein Lastenausgleichsverfahren geschaffen werden, an dem sich alle im Kanton Schaffhausen anerkannten Familienausgleichskassen beteiligen. Die finanziellen Auswirkungen sind je nach Familienausgleichskasse und Abrechnungsjahr unterschiedlich. Eine Berechnung basierend auf den Daten 2006 (siehe Tabelle weiter unten) zeigt, dass das Gesamtvolumen des in den Ausgleichsfonds fliessenden Betrages um etwa einen Drittel höher liegt.

D. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Das Bundesrecht regelt abschliessend, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Familienzulagen besteht. Die im alten FSG (aFSG) aufgeführten Koordinationsbestimmungen entfallen.

Anlässlich der letzten Gesetzesrevision wurde die Geburtszulage ersatzlos gestrichen. Daher soll von der in Art. 3 Abs. 2 FamZG vorgesehenen Möglichkeit, Geburts- und Adoptionszulagen einzuführen, kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 2 Durchführungsstellen

Die gemäss Bundesrecht vorgesehenen Durchführungsstellen werden aufgezählt. Die bisherige Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wird aufgelöst. Damit sollen nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Selbständigerwerbenden die Möglichkeit haben, die Familienzulagen über dieselbe Kasse abzurechnen, über die sie bereits die AHV abwickeln. Die Zulagen für Nichterwerbstätige sollen in Zukunft über die kantonale Familienausgleichskasse ausbezahlt werden (siehe dazu auch Art. 20).

Art. 3 Anerkennung von Familienausgleichskassen

Für die Anerkennung von Familienausgleichskassen sind weiterhin die Kantone zuständig. Der bisherige Art. 18 aFSG wird im Prinzip übernommen. Im Kanton Schaffhausen anerkennt das zuständige Departement die beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen. Diese Kompetenzregelung gab es schon unter dem alten Recht. Es wurde allerdings auf Verordnungsstufe geregelt. Neu wird die Zuständigkeit im Abs. 4 festgehalten.

Art. 4 Kantonale Familienausgleichskasse

Art. 4 entspricht dem Art. 19 aFSG.

Art. 5 Aufsicht kantonale Familienausgleichskasse

Es gibt in Zukunft nur noch eine kantonale Familienausgleichskasse (siehe Bemerkungen zu Art. 2). Art. 21 aFSG wird insofern präzisiert, als die Kompetenzen des Regierungsrates und des zuständigen Departements aufgeführt werden. Inhaltlich ergeben sich folgende Änderungen:

- Die bisherige Kompetenz der Anerkennung von beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen entfällt (siehe Bemerkungen zu Art. 3).
- Im neuen Gesetz ist ein Beitrag der Selbständigerwerbenden für die Finanzierung der Zulagen vorgesehen (weitergehende Erläuterungen siehe Bemerkungen zu Art. 26). Wie beim Arbeitgeberbeitrag an die kantonale Familienausgleichskasse soll die Kompetenz für die Festsetzung des Beitragssatzes der Selbständigerwerbenden an die kantonale Familienausgleichskasse ebenfalls beim Regierungsrat liegen.
- Die bisherige Festlegung des Beitragssatzes der beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen sowie der kantonalen Familienausgleichskasse an die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige entfällt.

Art. 6 Deckung der Verwaltungskosten

Art. 6 entspricht dem Art. 22 aFSG.

Art. 7 Familienausgleichskassen von AHV-Ausgleichskassen

Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen (Verbandsausgleichskassen) sind von Bundesrechts wegen ohne eine ausdrückliche Anerkennung zugelassen. Sie müssen sich gemäss Art. 12 Abs. 2 FamZV lediglich bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sie tätig sein wollen, melden. Als zuständige Behörde wurde die kantonale Familienausgleichskasse gewählt, weil diese das Lastenausgleichsverfahren durchführt.

Art. 8 Aufgaben der Familienausgleichskassen

Die wesentlichen Aufgaben der Familienausgleichskassen werden in diesem Artikel aufgeführt. Zudem wird dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, den Kassen weitere Aufgaben – insbesondere solche gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. I FamZG – zu übertragen.

Art. 9 Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber haben die Arbeitnehmenden zu informieren und die Voraussetzungen für die Durchführung der Zulagen sicherzustellen sowie Meldungen der Arbeitnehmenden ohne Verzug an die Familienausgleichskasse weiterzuleiten. Für die Arbeitnehmenden gilt bezüglich des Anspruchs auf Familienzulagen das Antragsprinzip, wobei die Arbeitgeber stellvertretend für sie handeln können. Die Arbeitnehmenden trifft ebenfalls eine Mitwirkungspflicht. Sie haben unverzüglich jede neue Tatsache zu melden.

Art. 10 Anschlusspflicht

In Art. 12 FamZG wird festgehalten, dass sich alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse anschliessen haben. Art. 17 Abs. 2 Bst. b FamZG delegiert die Regelungskompetenz an die Kantone.

Unter Berücksichtigung der Bundesvorgaben entspricht dieser Artikel mit anderer Ausformulierung dem Art. 17 aFSG.

Art. 11 Höhe der Familienzulagen

Die Kinderzulagen gemäss Art. 5 FamZG betragen Fr. 200.--, die Ausbildungszulagen liegen bei Fr. 250.--. Diese Zulagen werden durch den Bundesrat auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV der Teuerung angepasst, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist. Grundsätzlich soll diese Regelung für den Kanton Schaffhausen übernommen werden. Bereits für 2008 hat der Kantonsrat die Zulagen auf dieses Niveau erhöht. In Abs. 2 wird dem Kantonsrat jedoch eine Kompetenz eingeräumt, die Zulagen auch höher anzusetzen.

Art. 12 Verrechnung

Art. 12 entspricht dem Art. 9 aFSG.

II. Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 13 Finanzierung

Die Zulagen werden auch mit dem neuen FSG durch die Arbeitgeber finanziert (keine Beteiligung der Arbeitnehmenden, wie sie gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst j. FamZG möglich wäre). Einzige Ausnahme bildet die kleine Gruppe der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber*. Diese bezahlen den Arbeitgeberbeitrag. Wie heute legt jede Familienausgleichskasse ihren Beitragssatz selber fest. Für die kantonale Familienausgleichskasse bleibt diese Kompetenz weiterhin beim Regierungsrat (Abs. 3).

- * Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber sind Arbeitnehmende,
- deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz, noch Betriebsstätte in der Schweiz haben (Art. 12 Abs. 2 AHVG);
 - deren Arbeitgebende gemäss Art. 12 Abs. 3 AHVG von der Beitragspflicht befreit sind;
 - die Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf Art. 1a Abs. 4 AHVG beitreten.

Art. 14 Abrechnung

Diese Regelung übernimmt die Bestimmungen des AHV-Gesetzes. Die Arbeitgeber reichen innert gleicher Frist ihre Lohn- bzw. Zulagenbescheinigungen sowohl bei der AHV-Ausgleichskasse als auch bei der Familienausgleichskasse ein.

Art. 15 Lastenausgleich

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG können die Kantone zwischen den Familienausgleichskassen einen Lastenausgleich vorsehen. Der Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen wird – wie in vielen anderen Kantonen auch – neu eingeführt und gilt für alle im Kanton zugelassenen Familienausgleichskassen. Damit soll jede Familienausgleichskasse ungeachtet ihrer Risikostruktur bezüglich Familienzulagen an dem über alle Kassen ermittelten Risiko gleichermassen beteiligt werden. Mit der Einführung des Lastenausgleichs bestimmen die Familienausgleichskassen die Höhe ihres Beitragssatzes aber weiterhin selbst.

Art. 16 Ermittlung des Lastenausgleichssatzes

Jede Familienausgleichskasse meldet für das abgelaufene Kalenderjahr die ausbezahlten Zulagen und die Lohnsumme, auf der die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber erhoben werden.

Der Quotient aus den ausbezahlten gesetzlichen Zulagen zur massgebenden Lohnsumme ergibt den Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse. Werden diese Sätze (über alle Kassen) zusammengezählt, lässt sich der Risikoausgleichssatz bestimmen.

Familienausgleichskassen, die schweizweit tätig sind, haben die im Kanton Schaffhausen abgerechneten Lohnsummen und ausbezahlten Zulagen separat auszuscheiden.

Art. 17 Durchführung des Lastenausgleichs

Der Vollzug des Lastenausgleichsverfahrens und die Verwaltung des neu zu schaffenden Lastenausgleichsfonds obliegen der kantonalen Familienausgleichskasse. Die Verwaltungskosten sollen so weit wie

möglich aus Zinserträgen des Grundkapitals (siehe Bemerkungen zu Art. 18) gedeckt werden.

Die ordnungsgemässe Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens wird durch die für die kantonale Familienausgleichskasse zuständige Revisionsstelle jährlich geprüft.

Art. 18 Ausgleichsverfahren

Liegt der individuelle Risikosatz einer Familienausgleichskasse unter dem Lastenausgleichssatz, so hat die betreffende Kasse soviel in den Lastenausgleichsfonds einzuzahlen, dass sich insgesamt eine Belastung ergibt, die dem Lastenausgleichssatz entspricht. Liegt der individuelle Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz, so erhält die betreffende Familienausgleichskasse soviel aus dem Lastenausgleichsfonds ausbezahlt, dass sich insgesamt eine Belastung ergibt, die dem Lastenausgleichssatz entspricht. So wird erreicht, dass alle Kassen gemessen an der massgebenden Lohnsumme gleich hohe Risiken tragen. Damit wird die Solidarität unter den Familienausgleichskassen verankert, indem die zwischen den bezügerstarken bzw. –schwachen Arbeitgebern ungleich verteilten Risiken ausgeglichen werden.

Die von Familienausgleichskassen einzuzahlenden Grundbeträge im Umfang eines halben Promilles der AHV-pflichtigen Lohnsumme bilden das Grundkapital des Lastenausgleichsfonds. Bei einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von rund 2 Mia. Franken entspricht dies einem Grundkapital von 1 Mio. Franken. Das Grundkapital dient u.a. als Sicherheit für Verbindlichkeiten einer Kasse gegenüber dem Lastenausgleichsfonds.

Beispiel des Lastenausgleichs (basierend auf Angaben 2006 der Familienausgleichskassen):

Familien- ausgleichs- kasse	Total Lohn- summe	Total Zulagen	Risiko- satz in %	Differenz zum Durch- schnitt	Ausgleichs- zahlung
FAK A	32'400'000	365'000	1.12	-0.26	82'764
FAK B	16'000'000	235'000	1.46	0.08	-13'882
FAK C	33'000'000	350'000	1.06	-0.32	106'056
FAK D	11'000'000	160'000	1.45	0.07	-7'981
FAK E	3'700'000	20'000	0.54	-0.84	31'134
FAK F	38'000'000	640'000	1.68	0.30	-114'845
FAK G	600'000'000	6'900'000	1.15	-0.23	1'391'919
FAK H	33'700'000	520'000	1.54	0.16	-54'270
FAK I	8'500'000	130'000	1.52	0.14	-12'531
FAK J	7'900'000	140'000	1.77	0.39	-30'823
FAK K	2'400'000	350'000	1.45	0.07	-1'832
FAK L	1'182'000'000	17'500'000	1.48	0.10	-1'164'916
FAK M	4'600'000	60'000	1.30	-0.08	3'571
FAK N	32'600'000	530'000	1.62	0.24	-79'472
FAK O	4'400'000	30'000	0.68	-0.70	30'807
FAK P	31'300'000	605'000	1.93	0.55	-172'438
FAK Q	7'000'000	90'000	1.28	-0.10	6'739
Total	2'048'500'000	28'310'000	1.38		0

Aufgrund dieses Beispiels müssten die FAK A, C, E, G, M, O und Q insgesamt Fr. 1'652'990.-- in den Ausgleichsfonds einzahlen. Die FAK B, D, F, H, I, J, K, L, N und P erhielten einen entsprechenden Ausgleich.

III. Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Art. 19 Anspruchsvoraussetzungen

Gemäss Art. 19 FamZG haben Personen Anspruch auf Zulagen, wenn sie bei der AHV als Nichterwerbstätige erfasst sind, ihr steuerbares Einkommen den anderthalbfachen Beitrag einer maximalen vollen Alters-

rente der AHV (2008: Fr. 39'780.--) nicht übersteigt und sie keine Ergänzungsleistungen beziehen. Diese Bedingungen gelten auch für Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen. Gegenüber der bisherigen Regelung (Art. 14 Abs. 4 aFSG) entfällt die Vermögensgrenze.

Im Absatz 2 wird dem Kantonsrat die Kompetenz eingeräumt, günstigere Bedingungen festzulegen. Von dieser Möglichkeit – wie sie im Art. 18 FamZV vorgesehen ist – soll aber vorderhand kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 20 Durchführungsstelle

Die Zulagen für Nichterwerbstätige sollen organisatorisch in die kantonale Familienausgleichskasse überführt werden, da die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige aufgelöst wird. Die kantonale Familienausgleichskasse hat insbesondere anhand der Steuerdaten zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Für die Prüfung des Leistungsanspruches kann die kantonale FAK gestützt auf Art. 1 FamZG i.V.m. Art. 32 ATSG über die Amts- und Verwaltungshilfe auf die Daten der Steuerbehörden zurückgreifen.

Art. 21 Finanzierung

Nach Art. 20 Abs. 2 FamZG können die Kantone vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Art. 10 AHVG übersteigen. Von der Möglichkeit der Beteiligung der Nichterwerbstätigen an der Finanzierung der Zulagen wird – wie in den meisten anderen Kantonen – nicht Gebrauch gemacht.

Heute beteiligen sich der Kanton und die Gemeinden mit je 1/8 an den Kosten. Die weitere Deckung erfolgt über Beiträge des kantonalen Sozialfonds und der im Kanton Schaffhausen anerkannten Familienausgleichskassen. Diese beiden Finanzierungsquellen fallen mit dem neuen Recht dahin. Die Zulagen und die Durchführungskosten sollen neu je hälftig vom Kanton und den Gemeinden finanziert werden. Wie bereits heute wird der Anteil der Gemeinden gemäss Wohnbevölkerung geschlüsselt.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Lösung wurden bereits weiter oben beschrieben.

Art. 22 Geltendmachung

Diese Bestimmung legt das bereits heute praktizierte Verfahren fest.

IV. Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende, die im Kanton Schaffhausen ihren Wohn- und Geschäftssitz haben, können schon nach dem bisherigen Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Familienzulagen beziehen. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden, sodass für jedes Kind grundsätzlich eine Zulage bezogen werden kann. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Finanzierung dieser Zulagen werden aber angepasst (siehe dazu die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen).

Art. 23 Höhe der Familienzulagen

Die Regelung der Zulagenhöhe entspricht derjenigen, welche auch für die Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen gilt.

Art. 24 Anspruchsvoraussetzungen

Die Bestimmungen von Art. 14 und 15 aFSG wurden übernommen, allerdings mit folgenden wesentlichen Änderungen:

- Neu ist der Anspruch auf Familienzulagen nicht mehr an eine Einkommens- bzw. Vermögensgrenze geknüpft, sondern besteht – wie bei den Arbeitnehmenden und den selbständigen Landwirten (siehe Neuregelung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft [FLG] per 1.1.08) – ungeachtet der finanziellen Verhältnisse. Damit wird einerseits eine Gleichbehandlung erreicht, andererseits wird die heute sehr aufwendige Durchführung (Abklärungen mit Steuerbehörden, provisorische Zusprache von Zulagen, häufige Rückforderungen oft verbunden mit Erlassgesuchen und Abschreibung von Forderungen) verschlankt.
- Die Selbständigerwerbenden haben neu ebenfalls Anspruch auf Zulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland. Sie werden damit den anderen Bezüglern gleichgestellt. Es gelten die Bestimmungen des FamZG.

- In Absatz 4 wird festgehalten, dass ein allfälliger gleichzeitiger Anspruch aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit Vorrang hat.

Art. 25 Geltendmachung

In Art. 25 kommt nochmals zum Ausdruck, dass nicht nur die kantonale, sondern auch die anderen anerkannten Familienausgleichskassen für die Selbständigerwerbenden zuständig sein können.

Art. 26 Finanzierung

Die Finanzierung wird unter Berücksichtigung der neuen Anspruchsvoraussetzungen neu geregelt. Alle Selbständigerwerbenden sollen in Zukunft einen Beitrag bezahlen. Der Beitrag hat auch die Verwaltungskosten zu decken. Dafür sollen grundsätzlich auch alle Selbständigerwerbenden einen Anspruch auf Familienzulagen erhalten. Bisher waren nur die Bezüger von Zulagen beitragspflichtig.

Die Beteiligung aller im Kanton Schaffhausen tätigen Familienausgleichskassen an der Finanzierung der Zulagen für Selbständigerwerbende wird aufgehoben. Im Gegenzug wird die Hälfte der Kosten der Zulagen durch den Sozialfonds finanziert (bisher 1/3).

Die finanziellen Auswirkungen dieser Lösung wurden bereits weiter oben beschrieben.

V. Sozialzulagen

Die Erwerbsersatzleistungen für alleinerziehende Elternteile sollen auch in Zukunft an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausbezahlt werden. Wohl wurde im Jahr 2005 auf eidgenössischer Ebene die Mutterschaftsentschädigung eingeführt. Diese Leistung richtet sich aber an Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und wird ungeachtet der finanziellen Verhältnisse bezahlt. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung dauert längstens 98 Tage. Die Erwerbsersatzleistungen werden mit einer allfälligen Mutterschaftsentschädigung koordiniert, sodass ein Doppelbezug von Leistungen ausgeschlossen ist.

Jährlich werden an 30 – 35 Personen Leistungen im Gesamtbetrag von jährlich Fr. 500'000.-- bis 600'000.-- ausbezahlt. Finanziert werden die Leistungen vollumfänglich aus dem kantonalen Sozialfonds.

Art. 27 – 32

Die bisherigen Bestimmungen werden unverändert in das neue Gesetz übernommen.

VI. Allgemeines, Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 33 Auskunftspflicht von Behörden

Art. 33 entspricht Art. 34 aFSG.

Art. 34 Ergänzendes Recht

Art. 34 entspricht im Prinzip dem Art. 35 aFSG, verbunden mit dem Hinweis auf die anwendbaren Bundesgesetze.

Art. 35 Strafbestimmungen

Art. 35 entspricht Art. 37 aFSG.

Art. 36 Rechtspflege

Eine ausdrückliche Beschreibung der Rechtsmittel ist nicht mehr notwendig. Es gelten die Bestimmungen des ATSG, worauf in Art. 36 verwiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Vollzugsverordnung

In Art. 37 wird die Regierung zum Erlass von Vollzugsvorschriften ermächtigt.

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird das Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 21. Juni 1999 aufgehoben.

Art. 40 Inkrafttreten

Das FamZG wird auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt soll auch das kantonale Gesetz in Kraft gesetzt werden. Sollten im Gesetzgebungsverfahren Verzögerungen auftreten, kann die Kantonsregierung gemäss Art. 26 Abs. 2 FamZG eine provisorische Regelung treffen.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den im Anhang beigefügten Entwurf zur Totalrevision des Familien- und Sozialzulagengesetzes (FSG) einzutreten und diesem zuzustimmen.

Schaffhausen, 29. April 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG)

Anhang

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) ¹⁾,

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Anspruch auf Familien- und Sozialzulagen im Kanton Schaffhausen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und den nachfolgenden Bestimmungen.

Grundsatz

Art. 2

¹ Durchführungsstellen sind:

- a) die vom Kanton anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b) die kantonale Familienausgleichskasse;
- c) die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Durchführungsstellen

² Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine Revisionsstelle zu prüfen.

Art. 3

¹ Eine berufliche oder zwischenberufliche Familienausgleichskasse wird anerkannt, wenn sie von einem oder mehreren schweizerischen oder kantonalen Berufs- oder Wirtschaftsverbänden geführt wird, denen mindestens 20 Arbeitgeber angeschlossen sind, die insgesamt mindestens 1'000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Anerkennung von Familienausgleichskassen

² Sie müssen für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bieten.

³ Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Bedingungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt werden.

⁴ Über die Anerkennung und ihren Entzug entscheidet das zuständige Departement.

Art. 4

Kantonale
Familien-
ausgleichs-
kasse

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die kantonale Familienausgleichskasse ist von der kantonalen Verwaltung unabhängig und führt ihre Aufgaben selbständig durch. Sie bestimmt den erforderlichen Personalbedarf und trifft alle Massnahmen zur zweckmässigen und rationellen Erfüllung der Aufgaben.

³ Die Führung der kantonalen Familienausgleichskasse wird der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen. Die Buchhaltung und Geschäftsführung werden jährlich von der Revisionsstelle geprüft, die auch für die Revision der AHV-Ausgleichskasse zuständig ist.

Art. 5

Aufsicht
kantonale
Familien-
ausgleichs-
kasse

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement.

² Dem Regierungsrat obliegt:

- a) die Festlegung des Arbeitgeberbeitrages der kantonalen Familienausgleichskasse;
- b) die Festlegung des Beitrages der Selbständigerwerbenden der kantonalen Familienausgleichskasse;
- c) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.

³ Dem zuständigen Departement obliegt:

- a) die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht der kantonalen Familienausgleichskasse;
- b) die Vereinbarung mit der kantonalen AHV-Ausgleichskasse über die Deckung der Verwaltungskosten;
- c) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.

Art. 6

Deckung der
Verwaltungs-
kosten

¹ Sämtliche Kosten, die der kantonalen AHV-Ausgleichskasse aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden vergütet.

² Die kantonale AHV-Ausgleichskasse wird für die übertragene Aufgabe entschädigt:

- a) durch die kantonale Familienausgleichskasse für deren Verwaltungskosten;
 - b) durch den Kanton für weitere mit diesem Gesetz zusammenhängende Aufgaben.
- ³ Das zuständige Departement vereinbart mit der kantonalen AHV-Ausgleichskasse die Art und Weise der Abrechnung über die Verwaltungskosten.

Art. 7

Die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen, welche im Kanton tätig sein wollen, haben sich bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu melden.

Familienausgleichskassen von AHV-Ausgleichskassen

Art. 8

¹ Den Familienausgleichskassen obliegen:

Aufgaben der Familienausgleichskassen

- a) der Anschluss der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden;
- b) der Bezug der Beiträge;
- c) die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Familienzulagen;
- d) die Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden;
- e) der Erlass von Verfügungen und Einspracheentscheiden;
- f) die periodische Kontrolle der angeschlossenen Arbeitgeber über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

² Der Regierungsrat kann den Familienausgleichskassen weitere Aufgaben übertragen.

Art. 9

¹ Die Arbeitgeber informieren ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihren Anspruch auf Familienzulagen.

Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

² Die Arbeitgeber machen der Familienausgleichskasse alle für die Durchführung der Zulagen notwendigen Angaben und bringen die erforderlichen Bescheinigungen über das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei, die Zulagen beanspruchen.

³ Die Arbeitgeber leiten Meldungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Einfluss auf ihren Anspruch haben, ohne Verzug an die Familienausgleichskasse weiter.

⁴ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beantragen die Zulagen über ihren Arbeitgeber bei der zuständigen Familienausgleichskasse.

⁵ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer teilen der Familienausgleichskasse oder dem Arbeitgeber unverzüglich jede Veränderung mit, die ihren Anspruch beeinflussen könnte.

Art. 10

Anschlusspflicht

¹ Die Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und die Selbständigerwerbenden haben sich einer Familienausgleichskasse nach Art. 2 dieses Gesetzes anzuschliessen.

² Die Zugehörigkeit zu einer Familienausgleichskasse nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c dieses Gesetzes richtet sich vorbehaltlich Abs. 3 nach der bereits bestehenden Mitgliedschaft bei der im Kanton Schaffhausen tätigen AHV-Ausgleichskasse.

³ Ist der Arbeitgeber Mitglied eines Verbandes, der eine Familienausgleichskasse nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes führt, gehört er in der Regel dieser an.

⁴ Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Kassenzugehörigkeit der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden. Anschlusspflichtige, die nicht innerhalb dreier Monate einer anerkannten Familienausgleichskasse beitreten, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

⁵ Der Regierungsrat regelt

- a) die Voraussetzungen und das Verfahren für den Zusammenschluss und die Auflösung von Familienausgleichskassen;
- b) die Voraussetzungen und das Verfahren für den Wechsel der Familienausgleichskasse;
- c) die Anschlusspflicht von Zweigniederlassungen ausserkantonaler Arbeitgeber.

Art. 11

Höhe der Familienzulagen

¹ Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht den Mindestzulagen nach Art. 5 des FamZG.

² Der Kantonsrat kann höhere Ansätze beschliessen.

Art. 12

Die Durchführungsstellen können nach diesem Gesetz oder nach Bundesrecht geschuldete Sozialversicherungsbeiträge, für deren Verrechnung Bezug sie verantwortlich sind, mit Leistungen aus diesem Gesetz verrechnen.

II. Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 13

¹ Die Familienzulagen werden mit Beiträgen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber finanziert. Finanzierung

² Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe des Beitragssatzes fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserve, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds.

³ Der Beitragssatz der kantonalen Familienausgleichskasse wird durch den Regierungsrat festgelegt.

Art. 14

Der Arbeitgeber hat seine Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderjahres mit der Familienausgleichskasse abzurechnen. Abrechnung

Art. 15

Unter den nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c dieses Gesetzes zugelassenen Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt. Lastenausgleich

Art. 16

¹ Zur Festsetzung des für das entsprechende Kalenderjahr massgebenden Lastenausgleichssatzes werden von allen Kassen die beitragspflichtige jährliche Lohnsumme und das Total der jährlich geleisteten gesetzlichen Familienzulagen ermittelt. Ermittlung des Lastenausgleichssatzes

² Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zur Lohnsumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten Lastenausgleichssatz. Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene.

³ Die Lohnsumme wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ²⁾ berechnet. Bestandteil der Lohnsumme bilden auch die massgebenden Löhne der angeschlossenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber.

Art. 17

Durchführung
des Lasten-
ausgleichs

¹ Für die Durchführung des Lastenausgleichs besteht bei der kantonalen Familienausgleichskasse ein Lastenausgleichsfonds.

² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch und verwaltet den Lastenausgleichsfonds.

³ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten aus dem Lastenausgleichsfonds vergütet.

⁴ Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse prüft die gesetzeskonforme Durchführung des Lastenausgleichs.

Art. 18

Ausgleichs-
verfahren

¹ Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, an den Lastenausgleichsfonds ein.

² Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichsfonds liegt, erhalten den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, vom Lastenausgleichsfonds ausbezahlt.

³ Jede Familienausgleichskasse zahlt an den Lastenausgleichsfonds einen einmaligen Grundbetrag von einem halben Promille der beitragspflichtigen Lohnsumme ein. Diese Beiträge dienen einerseits als Grundkapital des Lastenausgleichsfonds und andererseits als Sicherheitsleistung für eventuelle Verbindlichkeiten einer Familienausgleichskasse gegenüber dem Lastenausgleichsfonds.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Lastenausgleichsverfahrens.

III. Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Art. 19

Anspruchs-
voraussetz-
ungen

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach Art. 19 FamZG.

² Der Kantonsrat kann für die Anspruchsberechtigten günstigere Regelungen festlegen.

Art. 20

¹ Der Vollzug der Bestimmungen über die Familienzulagen für Nichterwerbstätige obliegt der kantonalen Familienausgleichskasse. Durchführungs-
stelle

² Sie ist insbesondere für die Festsetzung, Ausrichtung und allfällige Rückforderung der Zulagen sowie für die Beitragserhebung zuständig.

Art. 21

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Verwaltungskosten für die Durchführung werden je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden finanziert. Finanzierung

² Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach der Wohnbevölkerung berechnet.

Art. 22

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen wird bei der kantonalen Familienausgleichskasse geltend gemacht. Geltend-
machung

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

IV. Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Art. 23

Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen für Selbständigerwerbende richtet sich nach Art. 11 dieses Gesetzes. Höhe der
Familien-
zulagen

Art. 24

¹ Anspruch auf Familienzulagen haben Selbständigerwerbende in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, die im Kanton Schaffhausen ihren Wohn- und Geschäftssitz haben. Anspruchs-
voraussetz-
ungen

² Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, in dem eine Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und endet am letzten Tag des Monats, in dem sie die selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ²⁾ gelten sinngemäss.

³ Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland gelten die Bestimmungen des FamZG sinngemäss.

⁴ Besteht für das gleiche Kind auch ein Anspruch aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, so geht dieser vor.

Art. 25

Geltend-
machung

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen wird bei der Familienausgleichskasse geltend gemacht, bei welcher die selbständigerwerbende Person angeschlossen ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 26

Finanzierung

¹ Selbständigerwerbende bezahlen einen Beitrag vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Dieser Beitrag hat auch die Verwaltungskosten für die Durchführung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende zu decken.

² Für die Definition des selbständigen Erwerbseinkommens gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

³ Die Hälfte der Leistungen an die Selbständigerwerbenden wird durch einen Beitrag des kantonalen Sozialfonds finanziert.

V. Sozialzulagen

Art. 27

Zweck

Zur Förderung der elterlichen Betreuung von Kleinkindern bezweckt dieses Gesetz die Gewährung von Erwerbsersatzleistungen an alleinerziehende Elternteile, die nach der Geburt eines Kindes aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wären, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Art. 28

Anspruchs-
voraussetz-
ungen

¹ Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen haben Personen, die

- a) seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Schaffhausen haben,
- b) mit einem Kind unter zwei Jahren zusammenleben, zu dem ein Kindsverhältnis nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch³⁾ besteht,
- c) alleinerziehend sind,
- d) in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und
- e) vorwiegend nicht erwerbstätig sind.

² Der Anspruch kann nur für das erste und zweite Kind geltend gemacht werden.

Art. 29

¹ Erwerbsersatzleistungen werden vom Beginn des Geburtsmonats an bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das zweite Altersjahr vollendet. Dauer der Erwerbsersatzleistungen

² Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen entsteht frühestens drei Monate vor dem Monat, in dem das Gesuch eingereicht worden ist.

³ Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen dahingefallen.

Art. 30

¹ Die Erwerbsersatzleistungen entsprechen dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen überstiegen, jedoch höchstens 24'000 Franken pro Jahr. Höhe der Erwerbsersatzleistungen

² Vom Vermögen wird ein angemessener Teil bei den Einnahmen angerechnet.

³ Der Kantonsrat kann diesen Ansatz veränderten Verhältnissen anpassen.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen, die Höchstgrenze der Erwerbstätigkeit, die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen, die Anrechnung von Ersatzeinkommen und Stipendien, die Berechnung und Auszahlung sowie das Verfahren.

Art. 31

¹ Die Durchführung der Erwerbsersatzleistungen obliegt der kantonalen Familienausgleichskasse. Durchführungsstelle

² Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der kantonalen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Sie berechnet, verfügt und zahlt die Leistungen aus.

³ Besteht keine Gewähr, dass die anspruchsberechtigte Person die Erwerbsersatzleistungen zweckentsprechend verwendet, so werden sie der Person, Behörde oder Institution ausgerichtet, die für das Kind sorgt.

⁴ Der kantonalen Familienausgleichskasse werden sämtliche Kosten, die aus der Durchführung der Erwerbsersatzleistungen entstehen, vergütet.

Art. 32

Finanzierung

¹ Die Erwerbsersatzleistungen werden durch Beiträge des kantonalen Sozialfonds finanziert.

² Diese Beiträge haben auch die Verwaltungskosten zu decken.

VI. Allgemeines, Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 33

Auskunftspflicht
von Behörden

Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden haben den zuständigen Organen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Art. 34

Ergänzendes
Recht

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁴⁾ und des AHVG finden Anwendung, soweit das Familienzulagengesetz, die Familienzulagenverordnung (FamZV)⁵⁾, dieses Gesetz und die kantonalen Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten. Dies gilt insbesondere für die:

- a) Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
- b) Rückerstattung;
- c) Nachzahlung;
- d) Verrechnung von Beitragsforderungen und Zulagenzahlungen;
- e) Verjährung;
- f) Auskunfts- und Mitwirkungspflicht;
- g) Arbeitgeberhaftung;
- h) Kassenhaftung;
- i) Schweigepflicht.

Art. 35

Straf-
bestimmungen

Die Art. 87 – 91 des AHVG sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

Art. 36

Rechtspflege

Es gelten die Bestimmungen des ATSG.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. Vollziehungsverordnung

Art. 38

Das Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG) vom 21. Juni 1999 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 39

Das Arbeitslosenhilfegesetz vom 17. Februar 1997 (SHR 837.100) wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

Art. 16 lit. d und e

- d) die Beiträge an die Familienzulagen für Selbständigerwerbende gemäss Art. 26 Abs. 3 des Familien- und Sozialzulagengesetzes;
- e) die Beiträge an die Erwerb ersatzleistungen gemäss Art. 32 des Familien- und Sozialzulagengesetzes.

Art. 18 Absatz 2 Satz 2

Die Kosten für die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung sowie die Kosten für die Leistungen gemäss Art. 26 Abs. 3 und Art. 32 des Familien- und Sozialzulagengesetzes werden dabei mitberücksichtigt.

Art. 40

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

² Es untersteht dem Referendum.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates:
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

- 1) SR 836.1.
- 2) SR 831.10.
- 3) SR 210.
- 4) SR 830.1.
- 5) FamZV; SR-Nummer noch nicht bekannt.

